

ius.focus

Zivilprozessrecht

Rechtsmissbrauch bei Teilklagen

Art. 52, Art. 59, Art. 86 ZPO

Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, eine Teilklage anzuhängen, um von den Vorteilen eines bestimmten Verfahrens oder einer bestimmten sachlichen Zuständigkeit zu profitieren. [209]

OGer ZH NP140020 vom 22. Mai 2015

Zwischen der Klägerin und der Beklagten war aus einem Dienstleistungsvertrag eine Forderung im Umfang von CHF 1.25 Mio. strittig. Im Frühling 2014 hatte die Klägerin eine Teilklage im Umfang von CHF 29 900.– zuzüglich Zins anhängig gemacht. Die Beklagte hatte in ihrer Klageantwort u.a. Rechtsmissbräuchlichkeit der Teilklage geltend gemacht. Nach erfolgtem Schriftenwechsel dazu war das zuständige Bezirksgericht nicht auf die Klage eingetreten.

Das Gericht hatte seinen Entscheid damit begründet, dass es sich im vorliegenden Fall um eine klassische handelsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von CHF 1.25 Mio. handle, für welche das Handelsgericht nach Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend zuständig sei. Weiter sei der Beklagten die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde in Zivilsachen genommen worden. Die Beklagte hätte sich sodann aufgrund von Art. 224 Abs. 1 ZPO im vereinfachten Verfahren auch nicht mittels negativer Feststellungswiderklage über den Gesamtbetrag wehren können.

Gegen den Nichteintretensentscheid erhob die Klägerin Berufung beim Obergericht mit dem Antrag, die Sache zu einem Entscheid in der Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Wesentlichen argumentierte sie, die Inanspruchnahme der Vorteile einer bestimmten sachlichen Zuständigkeit oder eines bestimmten Verfahrens durch eine Teilklage sei nicht rechtsmissbräuchlich.

Das Obergericht führte die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Teilklage an. Der Anspruch müsse teilbar sein (Art. 86 ZPO). Zudem sei nur eine rechtsmissbräuchlich erhobene Teilklage mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig (Art. 52 ZPO). Ein solcher Rechtsmissbrauch sei generell zurückhaltend anzunehmen. Er liege aber immerhin dann vor,

wenn die klagende Partei die Forderung in viele kleine Teilklagen aufteile, um die beklagte Partei zu schikanieren. Hingegen sei eine Teilklage zulässig, wenn sachliche Gründe für ihre Erhebung vorlägen.

Vorliegend waren keine rechtsmissbräuchlichen Absichten der Klägerin ersichtlich. Die absichtliche Beeinflussung der sachlichen Zuständigkeit (verbunden mit der Umgehung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit) sei Ausfluss des Dispositionsgrundsatzes und als solche nicht zu beanstanden. Die Absicht der Klägerin, durch das vereinfachte Verfahren Kosten zu sparen, sei ebenfalls ein sachlicher Grund. Zudem werde die Beklagte durch die Einschränkung der Rechtsmittel nicht mehr oder anders belastet als auch die Klägerin selbst. Ob überhaupt eine Belastung vorliege, sei zudem unsicher, da die Berufungsinstanz (anders als das Bundesgericht bei der Beschwerde in Zivilsachen) den Sachverhalt frei überprüfen könne (Art. 310 ZPO). Der Beklagten stehe es schliesslich offen, mittels negativer Feststellungsklage im ordentlichen Verfahren vor dem Handelsgericht einen abschliessenden Entscheid in der Sache herbeizuführen.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Klägerin durch die Erhebung einer Teilklage nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt habe. Es hiess daher die Berufung gut und wies die Sache zurück an die Vorinstanz.

Kommentar

Das Obergericht Zürich folgt mit diesem Beschluss der herrschenden Lehre zur Zulässigkeit von Teilklagen (BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 86 N 2; BK ZPO-MARKUS, Art. 86 N 7; GREMPER/MARTIN, AJP 2011, 92).

Der Entscheid ist zu befürworten, entsteht doch der Beklagten durch die Anhebung einer Teilklage kein eigentlicher Nachteil. Wie die Klägerin profitiert auch sie von der Verfahrensart und den tieferen Kosten. Strebt sie eine abschliessende Beurteilung der Streitsache durch ein Handelsgericht an, so steht es ihr offen, eine separate ordentliche negative Feststellungsklage über den gesamten Betrag zu erheben. Ein Feststellungsinteresse wird in einem solchen Fall ohne weiteres gegeben sein (vgl. BGer 5C.252/2006 vom 1. Mai 2007, E. 5.1).

Zur Präjudizwirkung des Urteils ist anzumerken, dass sich die Rechtskraft eines abweisenden Urteils formell nicht auf die Restforderung erstreckt (BGer 4C.233/2000 vom 15. November 2000, E. 3.a); BK ZPO-MARKUS, Art. 86 N 10; a.M. BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 86 N 11). Immerhin dürfte ein abweisendes Urteil aber für den Restbetrag eine überzeugendere Wirkung haben, als dies bei einem Leistungsurteil der Fall wäre. Dies folgt aus der Tatsache, dass kein Anspruch über CHF 1.25 Mio. bestehen kann, wenn schon kein Anspruch über CHF 29 900.– besteht.